

Auszug a. Amtsblatt d. Landkreises Oberallgäu  
v. 23. Feb. 1985

10-39

**Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg**  
**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 2 Abs. 6, des § 10 und des § 13 des Bundesbaugesetzes – BBauG – in der geltenden Fassung, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der geltenden Fas-

sung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der geltenden Fassung folgende

**Satzung**

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

**Maß der baulichen Nutzung**

- ① Im Planbereich ist eine ein- und zweigeschossige Bauweise zugelassen.  
Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.  
Die Geschößflächenzahl beträgt  
a) bei eingeschossiger Bauweise höchstens 0,8  
b) bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 1,6
- ② Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach § 12 Satz 3 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus in Burgberg, Grüntenstr. 2, 1. Stock, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ rechtsverbindlich.

Burgberg, den 13. Februar 1985

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Rogg, 1. Bürgermeister